

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Beiträgen aus der Voranschlagsstelle „Breiten- bzw. Gesundheitssport“, „Alpe-Adria“, „Alpine Vereinigungen“, „Bundessportheim Faak/See“.

I. Allgemeines

- (1) Das Land Kärnten fördert durch Leistung von Beiträgen die im Punkt II – Förderungsbereiche – angeführten Förderungszwecke.
- (2) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Kärntner Sportgesetz § 3 Abs. 4).

II Förderungsbereiche

Förderungen können zuerkannt werden für

- (1) Nachwuchsförderung
- (2) positiv abgeschlossene Kursteilnahmen in der Lehrwarte- und Trainerausbildung, Informationsveranstaltungen für Sportfunktionäre, Trainer und Athleten, Sportenqueten,
- (3) die Abwicklung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen und österreichische und Kärntner Schulsportmeisterschaften,
- (4) die Abwicklung von internationalen Alpen-Adria-Sportveranstaltungen und die Spiele der Freundschaft mit Auswahlmannschaften von Kärntner Sportverbänden und Sportvereinen.
- (5) die Erhaltung und der Ausbau von Schutzhütten und Wanderwegen, die Errichtung von Kletterwänden in Turnhallen und im Freien sowie für den Kärntner Berufsschilehrerverband, den Kärntner Bergführerverband und die alpinen Vereinigungen (ARGE alpine Vereine).
- (6) alle im Rahmen der Richtlinien für die Verwendung der besonderen Bundessportmittel vorgesehen Aktivitäten und Ausgaben.

III Förderungswerber

Förderungen dürfen nur gewährt werden an:

- (1) Vereine die BSO anerkannt sind und deren Zweck nach ihrem Statut die Sportausübung ist und die ihren Sitz in Kärnten haben und einem Kärntner Sportfachverband angehören im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (2) Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation, im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes unterhalten.
- (3) Gemeinden.

IV Arten der Förderung

- (1) Die Förderung darf erfolgen durch
 - a) die Beratung des Förderungswerbers
 - b) die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungen
- (2) Die Auswahl der im Einzelfall in Anwendung gelangenden Art der Förderung sollte nach Möglichkeit mit dem geringstmöglichen Einsatz an Sportbudgetmitteln erfolgen.

V Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Der Antrag auf Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kärnten-Sport-Koordination, Siebenhügelstraße 107, 9020 schriftlich mit Antragsformular einzubringen
- (2) Der Antrag muß durch das vertretungsbefugte Organ des förderungwerbenden Vereines oder Verbandes schriftlich gestellt werden und die für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muß die Förderungswürdigkeit begründet und deren finanzielle Sicherstellung mit Finanzierungsplänen (Angabe von Eigenmitteln und Fremdmitteln) dargelegt sein.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag vollständig Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen anzugeben.
- (4) Ist der Antrag auf Förderung unvollständig oder sind anzuschließende Unterlagen unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nicht aus, ist dem Förderungswerber der Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung (Richtigstellung des Antrages oder der Unterlagen) zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen.
- (5) Es wird nur ein Antrag für ein Projekt oder Vorhaben bearbeitet. Doppelförderungen sind nicht zulässig.
- (6) In der Förderungszusage kann ein Abrechnungstermin – längstens 1 Jahr nach der Auszahlung - bekanntgegeben werden (siehe IX. Kontrolle). Erst nach Abrechnung der ausbezahlten Förderung für ein Projekt oder Vorhaben kann um eine neuerliche Förderung angesucht werden.
- (7) Die Zusicherung wie auch die Ablehnung von Anträgen auf Förderung werden dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

VI Sicherung des Förderungszweckes

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber mit folgenden Auflagen einverstanden erklärt.

- a) nach Gewährung der Förderung innerhalb einer angemessenen Frist mit der Verwirklichung des Projektes zu beginnen und auch abzuschließen,
- b) dem Amt der Kärntner Landesregierung auf Verlangen um Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege nachzukommen bzw. eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen,
- c) eine angeordnete Überprüfung durch einen vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen.

VII Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Förderungen sind rückzuerstatten, wenn

- a) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- b) der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat,
- c) die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- d) die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird,
- e) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden,
- f) der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde.

- (2) Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

VIII. Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt durch die Landesbuchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße, 9020 Klagenfurt a.W.

IX. Kontrolle

- (1) Förderungen sind von den Abteilungen Kärnten-Sport-Koordination auf ihre sachlich und rechnerische Richtigkeit zu kontrollieren.
- (2) Originalbelege in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang sind spätestens bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Abrechnungstermin dem Amte der Kärntner Landesregierung, Kärnten-Sport-Koordination, mittels Vorlageschreiben zu übermitteln;
- (3) Vorlage - im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des Genehmigungsschreibens anzuführen. Die vorgelegten Belege sind in einer Aufstellung zu erfassen und zu numerieren. Die Beträge sind zu summieren.

- (4) Originalbelege:

Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers ausweisen und ein Datum tragen.

Aus dem Rechnungstext muß Gegenstand bzw. Leistung klar erkennbar sein. Auf Rechnungen angebotene Skonti sind auszunützen.

Bei Barzahlung von Rechnungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag dankend erhalten! Rechnung bezahlt! Datum! Firmenmäßige Fertigung/Stempel/Unterschrift!) zu achten.

In der Regel sollen Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr beglichen werden.

Zahlungsbestätigungen zu Rechnungen sind diesen auf der Vorderseite anzuheften.

Zahlungsbestätigungen wie z.B. Zahlscheinabschnitte oder Überweisungsaufträge müssen die Durchführungs bzw. Übernahmsbestätigung des Geldinstitutes aufweisen.

Zahlungen, welche durch Abbuchungsaufträge oder Schecks beglichen werden, sind den Rechnungsbelegen auch die entsprechenden Kontoauszüge beizulegen.

Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Fördersumme nur die Nettobeträge (ohne MWSt.) anerkannt werden.

Die im Bereich der Vergabe der besonderen Bundessportmittel verwendeten Abrechnungsformulare werden als gültige Belege anerkannt (Letztempfängerliste, Honorarbestätigungen, Bestätigung Aufwandsentschädigung).

Die dem Förderungswerber auferlegten Abrechnungsfristen sind unbedingt einzuhalten .

In diesem Zusammenhang ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber (Verein) die Voraussetzungen zur Rechnungslegung gemäß der Bestimmungen des Vereinsgesetzes BGBl Nr.66/2002 erfüllt hat.

- (5) Die sachliche und rechnerische (widmungsgemäße) Prüfung erfolgt durch die Abteilung 6, Kärnten-Sport-Koordination, ob die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß erbracht und durchgeführt wurde.

- (6) Belegrückübermittlung:

Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung (Stempel) in der Höhe des gewährten Förderungsbetrages durch die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung wieder rückgemittelt.